

Persönliche Erklärung der studentischen SAL-Mitglieder zu TOP 4g) Master-Studiengang Konferenzdolmetschen (Zulassungsordnung) der Sitzung des SAL am 20.03.2012

0. Sprachgebrauch

Wir lehnen diese Ausdrucksweise in Form des generischen Maskulinums entschieden ab und fordern die Neuphilologische Fakultät dazu auf, wie bspw. die Juristische Fakultät, eine geschlechtsneutrale Sprache zu verwenden.

1. zu §3 (2) Zulassungsvoraussetzungen:

In der Zulassungsordnung wird geregelt, dass die Sprachnachweise auch über das Bachelorzeugnis nachgewiesen werden können. Dies begrüßen wir, wir fragen uns jedoch, welche Kriterien es hierfür gibt und finden, dies sollte klar gestellt werden.

2. Zu §4 (2) Eignungstest

Wir fragen uns, inwiefern es wirklich objektiv möglich ist bei zehnminütigen Prüfungen während des Eignungstests die Noten zwischen 1 und 4 um 0,3 zu erhöhen oder zu erniedrigen. Wir schlagen daher, vor, dass nur ganze Note gebildet werden, zumal ohnehin in Form des arithmetischen Mittels aller Teilleistungen weiterhin eine Differenzierungsmöglichkeit besteht.

3. §4 (3): Eignungstest

Alternativ zum Eignungstest können vergleichbare Leistungen anerkannt werden. Die Kriterien für die sollten präzisiert werden. Hierbei könnte eine Formulierung mit einer Aufzählung eingefügt werden, die mit "insbesondere ausschlaggebend hierbei können sein" beginnt. Auf der einen Seite böte diese eine Orientierung, was für Kriterien es gibt, auf der anderen Seite bleiben hiermit dem Zulassungsausschuss genügend Freiheiten in Einzelfällen abzuweichen.

4. §7 Zulassungsausschuss

Studierende sollten mit beratender Stimme dem Zulassungsausschuss angehören, da gerade bei Zulassungsfragen die studentische Sicht zur Beratung zu konsultieren ist, um gerade bei Zweifelsfällen eine Entscheidung zu treffen, die allen Erfordernissen der jeweiligen Lage entspricht.

Herzlich,

Jana Hechler, Marlina Hoffmann, Ziad-Emanuel Farag, Sandra König